

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1934)

Heft: 12

Artikel: Ein Rechtskauf zwischen den Grafen von Werdenberg und den Jünglingen in Schams 1425

Autor: Simonett, Christoph

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396803>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Rechtskauf zwischen den Grafen von Werdenberg und den Jünglingen in Schams 1425.*

Mitgeteilt und kurz erläutert von Dr. Christoph Simonett,
Zillis-Brugg.

Im letzten Satz seiner sehr interessanten und wertvollen Studie über die Knabenschaften Graubündens sagt Dr. Gian Caduff, daß die ältesten Urkunden, die darüber berichten, nicht weiter als bis in die Reformation zurückreichen, und Seite 222 nennt er die Knabengerichte illegal. Versteh ich nun die nachfolgende Urkunde recht, so würde sie einerseits schon für das Jahr 1425 eine geschlossene Knabenschaft in Schams und andererseits, was besonders wichtig ist, auch die Legalität ihrer Eingriffe und Verordnungen beweisen. Die Grafen von Werdenberg verkaufen das Recht, von den Jungfrauen die Steuern einzuziehen, an die gesamte Jungmannschaft von Schams. Somit muß diese notwendigerweise organisiert sein, das heißt sie muß einmal einen Kassier und dann auch eine Verwendung für die eingezogenen Gelder haben. Die Voraussetzung für das Funktionieren eines so einträglichen Geschäftes, das ordentliche Summen in Umlauf brachte, war eine obere Leitung, die ihrerseits wiederum von der Gesamtheit abhängig war. Ferner bedeutete der Besitz ganz besonders in jener Zeit Macht, womit gesagt sei, daß diese organisierte Knabenschaft weitere Rechte und Befugnisse kaufen und ausüben konnte, ja daß von diesem primären einzigen Recht aus, das aber Geld einbrachte, der Weg zum Staat im Staate offen war.

Daß das Recht der Jungmannschaft sich gerade über die Mädchen und Witwen erstreckte, ist bezeichnend für die ganze spätere Einstellung der Knabenschaften. Allerdings ist die sittliche Haltung, die Caduff mit Recht als die Hauptforderung und Tugend der Knabenschaften hinstellt, in der Urkunde noch recht „landvögtisch“ und alles andere als erzieherisch, wenn man das Alter der jüngsten Knaben bedenkt. Das Verhalten den Witwen gegenüber ist für uns unverständlich roh und unmenschlich. Doch gerade der Umstand, daß das Recht über die Frau an diejenigen Männer kam, die ihre Verwandten und Bekannten waren, daß es

* Eine alte Kopie befindet sich in den Schriften der Familie Simonett in Zillis; das Original ist vermutlich im Besitz der Familie Simonett in Bern.

nicht mehr in den Händen fremder Machthaber lag, ergab ganz von selbst die Schonung und den selbstverständlichen Schutz der Frau. Somit bedeutete dieser Rechtskauf viel mehr als nur eine Geldangelegenheit, er war die erste Befreiungstat der Schamser im allgemeinen und bleibt ein Markstein in der Rechtsgeschichte der Bündner Frau.

U r k u n d e.

Wir die Gebrüder Graf Heinrich und Graf Hans von Sax¹, Herrschende in Werdenberg, Sargans, Hohen Truns und Hohen Rialten, zugleich Tagstein und Caliaten² et Bernburg in Schams. Thun hiermit Jedermannlichen Kund und zuwissen, wie daß eine aufrecht und redliche Pretension und ewigen Zins, wie in Schams an den Meitlen und Witfrauen, welche Zins fahlt all Jährlichen am Aschermitwochen, und kann auch von keinem Menschen nie auskauft werden, nach disem Brief, weder versetzt noch verpfändt werden, Es ist jegliche Jungfrau für 3 Bazen Eyer, für 3 Bazen Mehl und für 3 Bazen Schmalz schuldig ohne widerreden zu bezahlen am selbigen Tag. Widerverhofen daß einige nicht bezahlen wolten, so kann man ihnen erstens ihr Angesicht besudeln, mit Ruß³ und andern Instrumenten ec. daß es nicht möglich abzuwaschen, auch nachgehends ihnen doplet so viel an andere Waare nehmen, bis sie die unden genannten Käufer dises Rechts zufrieden sind, oder der aller eltesten Witling bey selben Schlafen und sein behöriges thun. Dieses Recht haben wir obigen Grafen, den ehren und achtbaren Jüngling in Schams, in jeglicher Nachbarschaft⁴ zu kaufen geben und sind darvor ausgericht worden heut Dato, und ent-

¹ Merkwürdigerweise wird der dritte Bruder, Rudolf von Werdenberg, nicht mitgenannt, der in einer Urkunde von 1434 ausdrücklich als Herrschender in Schams erscheint.

² Meines Wissens ist die vorliegende Urkunde die einzige, in welcher die Burg Cagliatscha genannt wird; sie wurde im Schamserkrieg 1450 mit der Bärenburg zerstört. Da die beiden andern großen Burgen in Schams, Hasenstein und Haselstein, nicht angeführt sind, wird man annehmen müssen, sie seien 1425 schon in Trümmern gewesen.

³ Die Sitte, daß die Schulknaben am Aschermittwoch die Mädchen mit Kohle und Ruß beschmieren, hat sich, zumal in Zillis, bis heute erhalten. Der Schreiber selbst kann sich „rühmen“, das 1425 erkaufte Recht noch geltend gemacht zu haben, allerdings, es sei dies zur Ehre der Schamserknaben gesagt, wurde auch den Mädchen das Recht eingeräumt, uns Buben zu schwärzen, und vor dem drohenden Lehrer wurde einmütig beschlossen, außerhalb seines Sehkreises tüchtig fortzufahren.

⁴ Natürlich nur innerhalb der Grenzen ihres Lehens (Andeer, Zillis, Pignia, unterer Schamserberg).

ziehen uns allen denjenigen Rechten und Gerechtigkeiten, und setzen die Käufer in ruhigen Poseß und versprechen ihnen auch gute Manu-
tention⁵. Über obiges Kaufs et Rechts sollen sich nur die über 14 Jahr
haben und bedienen. Des zu wahren Urkund, haben wir uns beyde
eigenhändig undergeschrieben und das Insigel.

Geschehen 1425 d. 28 Jenner in Pinie⁶.

ich Graf Hein Rich beken.

ich Graf Hans beken wie oben.

Geschrieben von mir Johan Gugelberg⁷ Actuarius daselbsten⁸ zu
dieser Zeit.

Chronik für den Monat Oktober 1934.

6. Der Bank für Graubünden ist die Nachlaßstundung durch
Beschluß des Kreisgerichtsausschusses Chur um zwei Monate, d. h. bis
25. Dezember 1934 verlängert worden.

Eine Grundwasseranlage will die Gemeinde Zuoz erstellen.
Sie hat zur Prüfung der Frage einen Kredit von 7000 Fr. bewilligt.

Der kantonale Cäcilienverband veranstaltete für die Cäci-
lianer in St. Moritz einen Choralkurs, geleitet von P. Dr. B. Gut O.S.B.

7. In Fürstenau starb Fräulein Anna von Planta, eine große
Wohltäterin Graubündens. Sie wurde 1858 zu Alexandrien geboren, wo
fünf Jahre zuvor ihr Vater Jacques von Planta-Reichenau, ein Onkel
von Nationalrat von Planta, mit Peter von Planta-Dusch-Fürstenau ein
noch heute bestehendes Handelshaus gegründet hatte. Nach zirka 25
Jahren zog sich der Vater der Verstorbenen nach Chur zurück und er-
baute daselbst die Villa Planta, das heutige Kunsthaus. 1881 starb die
jüngere Tochter und 1895 folgte ihr im Alter von kaum 35 Jahren der
Sohn und Bruder, Rudolf Alexander, der Schöpfer des Rußhofes, den
er testamentarisch dem Kanton hinterließ und der heute „Plantahof“
heißt. 1901 starb der Vater. Seither lebten Mutter und Tochter allein.
Sie verzichteten auf die Villa und erbauten im Lürlibad die Villa Fontana,
in deren Nebengebäude einer Anzahl verwahrloster oder schwächerer
Kinder Aufnahme und Pflege gewährt wurde. Aber auch auf dieses
Haus sowie auf das früher im Sommer bewohnte „Chalet“ in St. Moritz-

⁵ = Aufrechterhaltung.

⁶ Pignia wird sonst in den Urkunden nicht genannt. Möglicherweise
hatte es seiner zentralen Lage wegen eine gewisse Bedeutung.

⁷ Es wird sich hier wohl um einen Ahnen der Mayenfelder Gugelberg
von Moos handeln.

⁸ Gemeint ist Schams, nicht Pignia. Der Aktuar stand vermutlich
im Dienste der Grafen von Werdenberg und wohnte jeweils wohl auch
in ihren Burgen.